



Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 16.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4-119-2 für den Bereich Nimweger Straße im Ortsteil Materborn öffentlich auszulegen. Ziel ist es, eine bauliche Verdichtung im Geltungsbereich zu ermöglichen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **in der Zeit vom 06.01.2016 bis zum 12.02.2016 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, ein Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:00 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

öffentlich aus. Am 04.02.2016 und am 08.02.2016 ist das Rathaus geschlossen.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben dem Planentwurf, die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans sowie der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. der Aussagen zum Artenschutz. Diesen Unterlagen können folgende, wesentliche Arten umweltbezogener Informationen entnommen werden: Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-119-2 für die Schutzgüter als nicht erheblich einzustufen und eine Verstärkung von erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten sind.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag stellt fest, dass sich bei der Gegenüberstellung des Ausgangs- und Planungszustandes ein Kompensationsbedarf für den Bebauungsplan Nr. 4-119-2 ergibt. Um einen vollständigen Ausgleich zu gewährleisten, wird auf die Fläche Dritter zurückgegriffen, wozu die Stadt Kleve gemäß vertraglicher Vereinbarung berechtigt ist. Somit wird der mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 4-119-2 verbundene Eingriff vollständig ausgeglichen.

Die Artenschutzprüfung hatte zum Ergebnis, dass bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten sind.

Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kleve, den 17.12.2015

Die Bürgermeisterin  
Northing